



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

29 K 1/21.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Keienborg und andere, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Mig-
ration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Somalia; Widerruf)

hat Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin
der 29. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 16. November 2023

für **R e c h t** erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21. Dezember 2020 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Der [REDACTED] 2000 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger, islamischer Religionszugehörigkeit und nach eigenen Angaben vom Clan der Hawadle. Nach eigenen Angaben reiste er mit seinem Bruder und seiner Mutter Ende 2011 nach Kenia aus, wo sie bis Ende 2013 lebten. Ende 2013 verließ er nach eigenen Angaben Kenia mit seinem Bruder, hielt sich mit diesem etwa sechs Monate im Sudan und dann etwa ein Jahr in Libyen auf, wo sie sich verloren. Eigenen Angaben zufolge kam er Ende 2015 in Italien an, hielt sich dort etwa sieben bis acht Monate auf und erreichte im November 2016 Deutschland.

Er stellte am 6. Juni 2017 vertreten durch seinen damaligen Vormund einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt; Gz.: [REDACTED]). Zur Begründung seines Asylantrages führte er in seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt [REDACTED] 2017 im Wesentlichen aus, er habe vor seiner Ausreise aus Somalia in Mogadischu im Stadtviertel Dharkanlay allein mit seiner Mutter gelebt. Sein Vater und sein älterer Bruder hätten bei der Polizei gearbeitet und in einem anderen Stadtviertel gelebt, weil ihr Stadtviertel (Dharkanlay) zur Hälfte von der Al-Shabaab kontrolliert worden sei. Er habe vier Jahre in Mogadischu in seinem Stadtviertel die Schule besucht; es sei eine Mischung aus Koran- und normalem Unterricht gewesen. Es sei im Koran-Kurs für Fortgeschrittene gewesen. Eines Tages habe der Lehrer angefangen, sie mitzunehmen, damit sie den Islam verbreiteten. Stattdessen sei ihnen erzählt worden, dass Somalia ein islamisches Land und die Regierung ungläubig sei, seien ihnen Video-Aufnahmen von Hinrichtungen „Ungläubiger“ gezeigt worden und seien ihnen Waffen zum Anfassen gegeben worden. Er habe Angst gehabt und dies seiner Mutter erzählt, die ihm gesagt habe, dass es wichtig sei, weiter in die Schule zu gehen, weil sonst der Lehrer zu ihnen komme. Eines Tages habe der Lehrer vier von ihnen in der Schule zurückbehalten. Zwei Männer seien gekommen und hätten ihnen gesagt, dass sie am Abend zu einer einmonatigen Ausbildung mitgenommen würden und sie ihren Familien nichts davon erzählen sollten. Er sei in der Mit-

tagspause nach Hause gegangen und habe seiner Mutter alles erzählt, die seinen Vater angerufen habe. Sie seien dann zu seinem Vater und zu seinem Bruder gezogen. Sein Vater und seine Kollegen hätten den Lehrer dann verhaftet; er selbst habe als Zeuge zur Polizeiwache gehen müssen. Der Lehrer sei aber nur kurz in Haft gewesen, weil sein Clan einen großen Einfluss gehabt habe und habe dann angefangen, seinen Vater anzurufen und zu bedrohen. Sein Vater sei Ende 2011 verstorben. Während des Abendgebets, als er, der Kläger, selbst in der Moschee gewesen sei, sei eine Handgranate in den Hof ihres Hauses geworfen worden. Sein Vater sei dadurch getötet, seine Mutter verletzt worden. Sein Bruder habe ihn zu einem seiner Freunde gebracht, seine Mutter sei ins Krankenhaus gebracht worden. Sein Bruder sei dann ebenfalls telefonisch bedroht worden. Als ihre Mutter entlassen worden sei, habe sie beschlossen, dass sie das Land verlassen müssten. Sie seien dann zu dritt nach Kenia ausgewandert. Als es Ende 2013 einen Überfall auf das Westgate durch die Al-Shabaab gegeben habe, habe die kenianische Regierung beschlossen, dass die somalischen Flüchtlinge zurückkehren müssten. Während seine Mutter in Nairobi gelebt habe, habe er mit seinem Bruder in einem Flüchtlingslager namens Dadab gelebt. Dort habe sich die Lage für ihn und seinen Bruder so sehr verschlechtert, dass sie Kenia verlassen hätten. Seine Mutter lebe noch in Kenia; er stehe in Kontakt zu ihr. In Somalia kenne er Niemanden mehr aus seinem Clan; er sei zu klein gewesen bei der Ausreise.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2018 erkannte das Bundesamt dem Kläger unter Ablehnung seines Antrags auf Asylanerkennung die Flüchtlingseigenschaft zu. Aufgrund des ermittelten Sachverhalts sei davon auszugehen, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet sei. In einem Vermerk vom 16. Januar 2018 hatte das Bundesamt festgehalten, der Antragsteller gehöre zur Gruppe der Minderjährigen, die von Al-Shabaab für ihre Ziele genutzt werde.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2020, dem Kläger zugestellt am 31. Oktober 2020, teilte das Bundesamt dem Kläger unter Einräumung einer einmonatigen Äußerungsfrist mit, dass anlässlich der Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a Asylgesetz (AsylG) ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden und beabsichtigt sei, die asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen und im Übrigen festzustellen, dass kein Flüchtlingsschutz sowie kein subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt werden könne und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorlägen. Er sei am 27. November 2018 volljährig geworden, eine besondere Schutzbedürftigkeit bestehe damit nicht mehr. Er könne aufgrund seiner Volljährigkeit nach Somalia, insbesondere in seine Herkunftsregion Mogadischu, zurückkehren. Dort bestehe derzeit kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt und habe sich die Sicherheitslage nach seiner Ausreise im Jahre 2011 und dem Abzug der Al-Shabaab von dort erheblich verbessert.

Daraufhin ließ der Kläger mit Email seines jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 30. November 2020 geltend machen, er sei bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bereits siebzehn Jahre alt gewesen. Es sei weltfremd anzunehmen, dass sich die Bedrohungslage durch die Al-Shabaab für einen 20-Jährigen wesentlich von der eines 17-Jährigen unterscheide. Außerdem gehe es in seinem Fall nicht nur um die Gefahr der Zwangsrekrutie-

rung, sondern vor allem auch um die Gefahr der Rache für die Anzeige bei der Polizei, welche sich nicht durch seine Volljährigkeit erledigt habe. Trotz der allgemeinen Verbesserung der Sicherheitslage bleibe die Al-Shabaab weiterhin im ganzen Land in der Lage, jederzeit Anschläge zu verüben. Ungeachtet dessen bestehe ein Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Die sozioökonomische Situation in Somalia habe sich durch die Corona-Pandemie, die Heuschreckenplage und Überflutungen erheblich verschlechtert, weshalb ihm in Somalia Verelendung drohe.

Mit Bescheid vom 21. Dezember 2020 (Gz. XXXXXXXXXX) widerrief das Bundesamt die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 2) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3). Zur Begründung stellte es im Wesentlichen auf die bereits im Anhörungsschreiben vom 30. Oktober 2000 dargelegten Gründe ab. Zudem sei die vorgetragene Bedrohung durch Al-Shabaab durch die Verdrängung der Al-Shabaab aus Mogadischu obsolet geworden.

Der Kläger hat hiergegen am 1. Januar 2021 Klage erhoben.

Zur Begründung seiner Klage wiederholt er im Wesentlichen sein Vorbringen aus der Email vom 30. November 2020 und verweist auf die aktuellen Leitlinien des Bundesamts, nach denen für ganz Somalia ein Abschiebungsverbot festzustellen sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts vom 21. Dezember 2020 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung dieses Bescheids zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angegriffenen Bescheid. Auch aus den aktuellen Leitlinien ergebe sich nichts Anderes, weil der Kläger in Mogadischu aufgrund seiner Clan-Zugehörigkeit zur privilegierten Klasse gehöre.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden; wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Einzelrichterin konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil die Beklagte mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 21. Dezember 2020 ist nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids enthaltene Entscheidung über den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist rechtswidrig. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist nach Satz 2 der Vorschrift insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Ein solcher Fall liegt hier indes nicht vor. Dabei kann auf sich beruhen, ob – worauf der streitgegenständliche Bescheid allein abstellt – die seit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eingetretene Volljährigkeit des Klägers sowie Verbesserung der Sicherheitslage in der Herkunftsregion des Klägers (Mogadischu) eine derartige Bedeutung entfalten, dass sich aus ihnen der Fortfall der Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft schlussfolgern ließe. Denn für den Kläger liegen jedenfalls aufgrund des von ihm im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt im Jahr 2017 vorgetragenen individuellen Verfolgungsschicksals zur Al-Shabaab – welches sowohl in dem ursprünglichen Zuerkennungs- als auch in dem hier streitgegenständlichen Widerrufsbescheid nahezu unberücksichtigt blieb – die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weiterhin vor. Dieses Verfolgungsschicksal war vom Gericht auch zu berücksichtigen, denn aufgrund der im Asylverfahren geltenden Konzentrations- und Beschleunigungsmaxime hat das Verwaltungsgericht im Anfechtungsprozess gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung den Widerrufsbescheid umfassend auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Juni 2015 – 1 C 2.15 – juris Rn. 14, und vom 31. Januar 2013 – 10 C 17.12 – juris Rn. 9. Auch in BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris Rn. 18, wird unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 2. März 2010 – C-175.08 u. a.–, juris Rn. 65, ausgeführt, dass die ursprüngliche Furcht vor Verfolgung nur soweit nicht mehr als begründet ist, als der Betroffene nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung haben muss.

Für den Kläger liegen jedenfalls aufgrund des von ihm im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt im Jahr 2017 vorgetragenen individuellen Verfolgungsschicksals zur Al-Shabaab die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weiterhin vor.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung in diesem Sinne gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 AsylG). § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlung beispielhaft die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt; weitere Verfolgungshandlungen ergeben sich aus den Nummern 2 bis 6. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Eine nähere Umschreibung der Verfolgungsgründe enthält § 3b AsylG. Demnach ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, sofern ihm diese Merkmale von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Eine Verfolgung kann ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (vgl. § 3c AsylG).

Wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, wird ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt (sog. interner Schutz).

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, gilt – auch im Widerrufsverfahren – der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die relevanten Rechtsgutverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (EU-Qualifikations-RL) abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung von Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Maßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris Rn. 23.

Dabei ist es zunächst Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen.

Vgl. zur erstmaligen Flüchtlingsanerkennung: BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 –, juris Rn. 8; BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2001 – 1 B 24.01 –, juris Rn. 5. Demgegenüber ist bei der Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylG, welcher die unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 11 Abs. 1 der EU-Qualifikations-RL umsetzt und dementsprechend unionsrechtskonform im Sinne der Richtlinie auszulegen ist, die Beweislastverteilung durch Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie dahingehend geregelt, dass der Mitgliedstaat – unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie alle maßgeblichen Tatsachen offenzulegen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen – in jedem Einzelfall nachweist, dass die betreffende Person nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist, vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25-10 –, juris Rn. 17.

Hiernach liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund des individuellen Verfolgungsschicksals des Klägers, welches er bereits in seiner Anhörung beim Bundesamt im Jahr 2017 zur Al-Shabaab geltend machte, weiterhin vor. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass dem Kläger deswegen im Falle einer Rückkehr nach Somalia weiterhin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

Das Gericht ist aufgrund des glaubhaften Vortrags des Klägers bei seiner Anhörung durch das Bundesamt im Jahr 2017 sowie seinen glaubhaften, ergänzenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger im Jahr 2011 durch seinen Lehrer für die Al-Shabaab für Kampfhandlungen rekrutiert werden sollte, er dies jedoch seinem als Polizisten tätigen Vater meldete und als Zeuge gegen seinen Lehrer bei der Polizei aussagte, woraufhin der Lehrer zumindest kurzzeitig festgenommen wurde. Der Vater des Klägers wurde daraufhin bei einem Anschlag der Al-Shabaab auf das Haus der Familie getötet, seine Mutter verletzt. Während die Mutter des Klägers im Krankenhaus unter speziellem Schutz vor der Al-Shabaab behandelt wurde, versteckte sein ebenfalls als Polizist tätiger Bruder den Kläger im Haus eines Freundes. Da auch sein Bruder durch

die Al-Shabaab bedroht wurde, beschlossen die Mutter und der Bruder des Klägers nach der Entlassung der Mutter aus dem Krankenhaus, Somalia zu verlassen.

Das Gericht ist von der Glaubhaftigkeit des Vortrags des Klägers überzeugt. Bereits bei seiner Anhörung durch das Bundesamt im Jahr 2017 konnte der Kläger – trotz seines jungen Alters und der zu diesem Zeitpunkt seit den vorgetragenen Vorfällen bereits vergangenen erheblichen Zeitspanne – detailreich, anschaulich, nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein Verfolgungsschicksal schildern. Auch das Bundesamt hielt den Vortrag des Klägers offenbar für glaubhaft, weil es den Kläger in der Folge wegen seiner Minderjährigkeit und der damit einhergehenden Gefährdung durch die Al-Shabaab als Flüchtling anerkannte, ohne Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vortrags im Übrigen zu erkennen zu geben. Seine Schilderungen bei seiner Anhörung durch das Bundesamt im Jahr 2017 konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung – wiederum trotz des noch größer gewordenen zeitlichen Abstands – schlüssig und nachvollziehbar ergänzen, ohne sich hierbei in Widerspruch zu seinen früheren Angaben zu setzen. So führte er etwa aus, dass seine Mutter unter speziellem Schutz im Krankenhaus behandelt wurde und nur deshalb im Krankenhaus sicher war. Auch räumte der Kläger offen ein, wenn er sich aufgrund des großen zeitlichen Abstands nicht mehr genau erinnern konnte oder wegen seines damals jungen Alters nicht in die Entscheidungsfindung seiner Mutter und seines Bruders eingebunden wurde.

Der von dem Kläger glaubhaft geschilderte Sachverhalt begründet eine Vorverfolgung des Klägers. Die Tötung des Vaters des Klägers, die Verletzung der Mutter und die Bedrohung des Bruders des Klägers, nachdem der Kläger gegen seinen Lehrer wegen des Versuchs der Rekrutierung von Schülern für die Al-Shabaab bei der Polizei ausgesagt hatte, rechtfertigen eine begründete Furcht des Klägers vor einer Verfolgungshandlung in Form der Anwendung physischer Gewalt nach § 3a Abs. 1, 2 Nr. 1 AsylG. Diese Verfolgung knüpft – wie von § 3a Abs. 3 AsylG gefordert – an ein Verfolgungsmerkmal an, nämlich die (vermeintliche) politische Überzeugung des Klägers in Form der Ablehnung der Ideologie der Al-Shabaab nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Zwar ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers keine Verfolgung durch den Staat, von Parteien oder Organisationen im Sinne des § 3c Nr. 1 und Nr. 2 AsylG. Jedoch ist die von dem Kläger geschilderte Bedrohung durch nicht-staatliche Akteure nach § 3c Nr. 3, § 3d AsylG flüchtlingsrechtlich relevant, weil aufgrund des glaubhaften Vortrags des Klägers im hiesigen Einzelfall davon auszugehen ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen im Sinne der § 3c Nr. 1 und Nr. 2, § 3d Abs. 1 AsylG nicht in der Lage sind, Schutz im Sinne des § 3d Abs. 2 AsylG zu gewährleisten. Somalia hat zwar den Zustand eines „failed state“ überwunden, bleibt aber ein sehr fragiler Staat ohne flächendeckende, effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind schwach und weiterhin im Aufbau befindlich. Dabei sind Rückschläge zu verzeichnen. Noch immer herrscht in Süd- und Zentralsomalia in vielen Gebieten Bürgerkrieg. Die somalischen Sicherheitskräfte kämpfen mit Unterstützung der African Union Transition Mission in Somalia (ATMIS) sowie weiteren internationalen Unterstützern gegen Al-Shabaab. Trotz dieser seit Jahren andauernden internationalen Unterstützung ist es der somalischen Regierung jedoch bislang nicht gelungen, das Gewaltmonopol des Staates wiederherzustellen, sodass die somalischen Sicherheitskräfte immer noch zu schwach

und schlecht organisiert sind, um selbstständig – ohne internationale Unterstützung – die Sicherheit im Land garantieren zu können. Auch können die somalische Regierung und ATMIS keinen Schutz vor allgemeiner oder terroristischer Kriminalität im Land gewährleisten.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand: April 2023, S. 4, 5, 19; Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, Stand: 17. März 2023, S. 6, 29, 93 ff.

Auf dieser Grundlage ist es auch beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger auch bei einer Rückkehr nach Somalia erneut Verfolgungshandlungen durch Al-Shabaab ausgesetzt sein wird. Das Gericht geht zudem aufgrund des glaubhaften Vortrags des Klägers im hiesigen Einzelfall davon aus, dass der Kläger nicht darauf verwiesen werden kann in einem anderen Landesteil Somalias vor der ihm drohenden Verfolgung internen Schutz im Sinne des § 3e AsylG zu suchen. Selbst in der von der Regierung und ATMIS kontrollierten Stadt Mogadischu, in der sich die Sicherheitslage stark verbessert hat und kein generelles Risiko der Zwangsrekrutierung durch Al-Shabaab mehr besteht, ist die Sicherheitslage weiterhin dadurch gekennzeichnet, dass Al-Shabaab jederzeit Angriffe auf die dort in großer Anzahl vorhandenen Behörden und ihre Unterstützer verüben kann und verübt. Die gegebene Stärke der unterschiedlichen Sicherheitskräfte reicht weiterhin nicht aus, um eine flächendeckende Präsenz sicherzustellen. Gleichzeitig ist Al-Shabbab im gesamten Stadtgebiet präsent. Denn Al-Shabaab verfügt über eine unbekannte Zahl an verdeckten Mitgliedern, Sympathisanten und Informanten, die es ihr ermöglichen, selbst die am besten abgesicherten Ziele in der Stadt zu penetrieren. Mogadischu bleibt hierdurch ein Hotspot terroristischer Gewalt der Al-Shabaab, die hierbei üblicherweise Sicherheitskräfte und Vertreter des Staates bzw. von diesen frequentierte Örtlichkeiten angreift. Gerade jene, die in Verbindung mit der Regierung stehen oder von Al-Shabaab als Unterstützer der Regierung wahrgenommen werden, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand: April 2023, S. 19; Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, Stand: 17. März 2023, S. 48 ff; European Union Agency For Asylum, Country Guidance: Somalia, Stand: August 2023, S. 87; UK Home Office, Country Policy and Information Note – Somalia: security and humanitarian situation in Mogadishu, Stand: Mai 2022, S. 40 ff.

Hiernach ist es beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Somalia erneut Verfolgungshandlungen durch Al-Shabaab ausgesetzt sein wird und hiervor im gesamten Land keinen Schutz finden würde. Er stellt als Person, die für die Verhaftung seines Lehrers wegen Rekrutierungsversuchen für die Al-Shabaab gesorgt hat, deren Vater und Bruder für die Polizei tätig waren, deren Eltern bereits Ziel eines Anschlags der Al-Shabaab waren, und die aufgrund eines jahrelangen Auslandsaufenthalts im Falle einer Rückkehr auffallen würde, ein aus der allgemeinen Zivilbevölkerung erheblich herausstechendes, besonders gefährdetes Anschlagsziel der Al-Shabaab dar. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Al-Shabaab auch nach vielen Jahren noch ein enormes Interesse daran hat, an dem Kläger ein Exempel zu statuieren und so die Zivilbevölkerung vor den

Folgen eines auch Jahre zurückliegenden Verrats an ihr zu warnen. Dies gilt umso mehr, als der Clan des Klägers, der Hawadle-Clan, sich seit Sommer 2022 verstärkt an Offensiven gegen Al-Shabaab beteiligt.

Vgl. zu Letzterem: Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, Stand: 17. März 2023, S. 57; European Union Agency For Asylum, Country Guidance: Somalia, Stand: August 2023, S. 178.

Ist Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids als rechtswidrig aufzuheben und verbleibt es dementsprechend bei der Flüchtlingsanerkennung des Klägers, folgt hieraus auch die Rechtswidrigkeit der Ziffern 2 und 3 des Bescheids.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2

Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf